

21./X. 1918

16 27

**Das Rätsel des Schleichhandels mit Getreide.**

Man schreibt uns: Vor einiger Zeit wurde ein Aufruf des Volksernährungsministers Dr. Paul verlautbart, worin vor dem Schleichhandel mit Getreide und Mehl mit großem Ernst gewarnt und zugleich angekündigt wurde, daß allen Versuchen, die heurige Ernte der öffentlichen Bewirtschaftung zu entziehen und zu verschleppen, und so die Ernährung der Bevölkerung abermals zu gefährden, entschiedenst werde entgegengetreten werden. Selbst die Verschleppung ganz geringer Mengen von Getreide würde an den Schuldigen ohne Ansehen der Person rücksichtslos bestraft werden. Dieser Verlautbarung des Volksernährungsministers folgte nach einiger Zeit in Form eines Interviews in einem Wiener Blatte eine womöglich noch entscheidendere Verwarnung aus der niederösterreichischen Statthalterei. Schön! Zwar stehen die gemüthlichen Mehlsendungen per Post oder Spediteur an Privathaushalte — Vorgänge, von denen sich ohne Schwierigkeit jeder, der dazu Lust hat und offenen Auges durch die Gassen wandert, täglich überzeugen kann — zu diesen kraftstrotzenden Drohungen in argem Widerspruch, aber immerhin, schon der gute Wille, der sich da in starken Worten ankündigte, war zu loben, wenn auch die Kräfte, ihn zu äußern, nicht da sein sollten.

Nun aber verlaublich die „Wr. Ztg.“ vom 20. d. eine Statthaltereiverordnung, mit welcher die bisherige Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl abgeändert wird. Diese neue Statthaltereiverordnung bestimmt u. a. wieder, daß Haushalte, welche über je 3 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person im Vorrat haben, den Anspruch auf die Mehlkarte, und Haushalte, welche über je 7 Kilogramm Mehl oder Getreide pro Kopf sich verschafft haben, auch den Anspruch auf die Brotkarte verlieren. Also wie ist das? Entweder ist die Verschleppung der Ernte verboten oder sie ist erlaubt. Im ersteren Falle ist es doch nicht angängig, daß eine Statthaltereiverordnung die Verschleppung ohne weiters als gegebene Tatsache voraussetzt mit ihr rechnet und entsprechende Alternativen feststellt, damit sowohl jene Braven, welche sich auf die öffentliche Getreidebewirtschaftung und Mehlversorgung verlassen, als auch jene, die trotz des Verbotes sich selber mit im Wege des Schleichhandels erhamsterten Vorräten versorgen, in gleicher Weise — „Gerechtigkeit“ muß sein — berücksichtigt erscheinen. Ist aber diese Art von Selbstversorgung erlaubt, was die Statthaltereiverordnung zu glauben nötigt, dann wird wieder der Aufruf des Ernährungsministers gegen die Ernteschleppung unverständlich. Es wäre zu empfehlen, daß die maßgebenden Stellen, denen die Versorgung anvertraut ist, sich vorerst einmal selber über das, was

sie denn eigentlich wollen, klar werden. Die Bevölkerung ist der endlosen Widersprüche müde, sie möchte im fünften Kriegsjahre die Möglichkeit haben, sich nach den Verordnungen und Erlassen der hohen Behörden einmal wirklich richten zu können.